

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin,  
PF 011003

Nr. 3-4  
28. Februar 1997

C 11042 F/Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

### Inhalt

	Seite
Kirchengesetz vom 4. Januar 1997 über die Kirchliche Altersversorgung [KAV].....	22
Verordnung vom 4. Januar 1997 zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden [Zusammenarbeitsverordnung - ZAVO].....	26
Ordnung vom 2. November 1996 für die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	30
Ordnung vom 17. Dezember 1996 des Landeskirchlichen Aus- und Weiterbildungszentrums der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	33
Satzung der "Stiftung zum Heiligen Geist" in Gadebusch.....	35
Satzung des "Penzliner Armenkastens".....	37
Satzung der "Kochschen Stiftung" in Wismar.....	40
Studienkurse der im Theologischen Studienseminar der VELKD in Pullach.....	43
Berichtigung.....	43
Personalien.....	43

Herausgeber und Verlag: Evangelischer Presseverband für Mecklenburg  
e.V. im Auftrage des Oberkirchenrates  
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:  
Oberkirchenrat Rainer Rausch  
Verlag und Redaktion: PF 011003, 19010 Schwerin  
Erscheint nach Bedarf, Einzelpreis je Nummer: 1.- DM  
Satz und Druck: Oberkirchenrat

Anschrift

482.03/32

**Kirchengesetz  
vom 4. Januar 1997  
über die Kirchliche Altersversorgung  
[KVA]**

**Erster Abschnitt  
Geltungsbereich, Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Kirchliche Altersversorgung erhalten als Leistungsberechtigte bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4

a) Mitarbeiter, die bis einschließlich 31. Dezember 1996 das 50. Lebensjahr und eine ununterbrochene kirchliche Dienstzeit (§ 5) von mindestens zehn Dienstjahren, aber bis einschließlich 30. November 1996 noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. November 1991 in der jeweils gültigen Fassung fällt,

b) Mitarbeiter, die bis einschließlich 30. November 1996 das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. November 1991 in der jeweils gültigen Fassung fällt,

c) ehemalige Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes kirchliche Altersversorgung nach dem Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung vom 18. März 1995 beziehen,

d) ausgeschiedene Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung vom 18. März 1995 haben.

(3) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes fallen, werden nicht bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert.

**§ 2  
Ausschluß der Anwartschaft**

Eine Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Kirchengesetz entsteht nicht, wenn der Mitarbeiter bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert wird.

**§ 3  
Grundsatz  
der Kirchlichen Altersversorgung**

(1) Kirchliche Altersversorgung wird vom Dienstgeber als zusätzliche Leistung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

(2) Von den Mitarbeitern werden keine Beiträge erhoben.

**§ 4  
Anspruchsvoraussetzungen,  
Beginn und Ende der Leistungen**

(1) Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung haben leistungsberechtigte Mitarbeiter, die

a) eine Vollrente wegen Alters oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und

b) im Rahmen ihrer kirchlichen Dienstzeit (§ 5) eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit nachweisen.

(2) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung entsteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Er endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Rentenzahlung eingestellt wird oder der Mitarbeiter stirbt.

**§ 5  
Kirchliche Dienstzeiten**

(1) Kirchliche Dienstzeiten sind Zeiten einer Beschäftigung

a) beim Bund der Evangelischen Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,

b) bei den Diakonischen Werken und ihren Einrichtungen im Bereich des Bundes Evangelischer Kirchen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,

c) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen,

d) bei den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen sowie den ihnen angeschlossenen Einrichtungen,

e) bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen oder deren Zusammenschlüssen gebildet sind oder

die deren Aufsicht unterstehen.

(2) Als Kirchliche Dienstzeiten zählen nicht

- a) Zeiten einer beruflichen Beschäftigung nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung,
- b) Ausbildungszeiten,
- c) Zeiten, die nach dem Abkommen zur Regelung der Entlohnung und Vergütung für die Beschäftigten in evangelischen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik vergütet wurden.

(3) Bei der Ermittlung der ununterbrochenen Dienstzeit nach § 1 Abs. 2 Buchst. a und § 5 Abs. 2 Buchst. a ist § 23 a Satz 2 Nr. 4 KAVO entsprechend anzuwenden. Im übrigen ist bei der Ermittlung der kirchlichen Dienstzeiten § 23 a Satz 2 Nr. 4 Satz 3 KAVO entsprechend anzuwenden.

(4) Dienstzeiten bis einschließlich 30. November 1991 sind nur anzurechnen, wenn sie mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters umfaßt haben. Ab dem 1. Dezember 1991 zurückgelegte Dienstzeiten werden berücksichtigt, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 SGB IV - überschritten wurde.

(5) Von der Anrechnung als Dienstzeit sind Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit einschließlich Zeiten, in denen eine informelle oder inoffizielle Mitarbeit erfolgte, ausgeschlossen.

## § 6

### Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter

Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter erhalten Leistungen in der Höhe, die dem Anteil ihrer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters entspricht. Hat sich die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit während des kirchlichen Dienstes verändert, ist der Durchschnittsanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters maßgeblich (Zeit-zu-Zeit-Anrechnung).

## § 7

### Witwerversorgung

(1) Witwer, die eine Witwerrente beziehen, erhalten 60 % der Kirchlichen Altersversorgung, die dem leistungsberechtigten Mitarbeiter zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seiner oder ihres Todes entstanden wäre. Die Zahlung der Witwerversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiters folgenden Kalendermonates.

(2) Die Zahlung ruht, wenn der Witwer eine eigene Kirchliche Altersversorgung oder eine ähnliche zusätzliche Altersversorgung erhält, die über die Leistungen nach dieser Ordnung hinausgeht. Bleibt sie hinter den Leistun-

gen nach dieser Ordnung zurück, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der eigenen Kirchlichen Altersversorgung oder der ähnlichen zusätzlichen Altersversorgung und den Leistungen nach diesem Kirchengesetz gewährt. Eine zusätzliche Altersversorgung ist der Kirchlichen Altersversorgung ähnlich, wenn sie von einer der in § 5 Abs. 1 genannten Stellen, einer Zusatzversorgungskasse oder einer Stelle, die mit einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen geschlossen hat, gezahlt wird.

(3) Die Zahlung der Witwerversorgung endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem der Witwer wieder heiratet oder stirbt.

## § 8

### Waisenversorgung

(1) Waisen, die Waisenrenten beziehen, erhalten als Halbweise 12 %, als Vollweise 20 % der Kirchlichen Altersversorgung, die dem leistungsberechtigten Mitarbeiter zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seines Todes entstanden wäre.

(2) Die Zahlung der Waisenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiters folgenden Kalendermonat. Dies gilt entsprechend bei Übergang von Halbweisen- auf Vollweisenversorgung. Wird ein Kind erst nach dem Tode des leistungsberechtigten Mitarbeiters geboren, so beginnt die Zahlung mit dem Geburtsmonat des Kindes.

(3) Die Zahlung der Waisenversorgung endet mit dem Ende des Kalendermonates, in dem der Anspruch auf Waisenrente endet oder die Waise stirbt.

## § 9

### Antrag,

### zahlungspflichtige kirchliche Körperschaft

(1) Leistungen nach diesem Kirchengesetz werden auf Antrag gewährt. Der Dienstgeber soll den leistungsberechtigten Mitarbeiter auf das Antragsrecht hinweisen.

(2) Zahlungspflichtig ist die kirchliche Körperschaft oder sonstige kirchliche juristische Person, in deren Dienst der leistungsberechtigte Mitarbeiter zuletzt vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestanden hat.

(3) Für Mitarbeiter der Kirchgemeinden und Kirchenkreise übernimmt die Landeskirche die Zahlung. Dies gilt nicht für Mitarbeiter, die nicht vom landeskirchlichen Haushalt finanziert werden.

## § 10

### Ruben der Kirchlichen Altersversorgung

Die Zahlung der Kirchlichen Altersversorgung ruht in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, soweit diese monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (§ 18 SGB IV) übersteigen.

### § 11 Ausschlußfrist

Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für spätere Ansprüche unwirksam zu machen.

### § 12 Härtefälle

Im Einzelfall können zur Vermeidung besonderer Härten Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches widerrufflich bewilligt werden.

### § 13 Mitteilungspflichten

(1) Leistungsberechtigte Mitarbeiter sind verpflichtet, alle Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für ihren Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung erheblich sind, der zahlungspflichtigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Leistungsberechtigte Mitarbeiter sind auf ihre Mitteilungspflichten schriftlich hinzuweisen.

(3) Die zahlungspflichtige Stelle kann Leistungen ganz oder teilweise versagen, wenn der leistungsberechtigte Mitarbeiter der Mitteilungspflicht schuldhaft nicht nachgekommen ist.

### § 14 Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung, Rückforderung

Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung sowie die Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen gelten die Bestimmungen des § 36 KAVO entsprechend.

### Zweiter Abschnitt Zusatzrente

### § 15 Altersversorgung als Zusatzrente

Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes dem in § 1 Abs. 2 Buchst. a genannten Personenkreis angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung - unbeschadet des Ersten Abschnittes - nach den Vorschriften dieses Abschnittes als Zusatzrente.

### § 16 Leistungshöhe, Mindestversorgung

(1) Die Zusatzrente wird pro vollendetem kirchlichen Dienstjahr (§ 5) monatlich in Höhe von 2,5 % des durchschnittlichen monatlichen zusatzrentenfähigen Entgeltes der letzten zwölf Beschäftigungsmonate gewährt. Die Höchstgrenze der anrechenbaren kirchlichen Dienstzeit beträgt 40 Dienstjahre.

(2) Das zusatzrentenfähige Entgelt nach Absatz 1 bemißt sich nach dem individuellen Grundgehalt, bei Mitarbeitern, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen, ferner nach dem Ortszuschlag der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage. Das zusatzrentenfähige Entgelt ist unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsumfang und unabhängig von einer Unterbrechung wegen Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen. Leistungen nach den Regelungen über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung und eines Urlaubsgeldes sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Zusatzrente wird in Form einer Mindestversorgung gewährt, wenn dies für den leistungsberechtigten Mitarbeiter im Vergleich zu Absatz 1 günstiger ist. Die Mindestversorgung beträgt bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von zehn Dienstjahren monatlich 100 DM. Sie erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 10 DM; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 17 Umlage

Die Dienstgeber haben für die leistungsberechtigten Mitarbeiter zur Rückdeckung der Kirchlichen Altersversorgung eine Umlage in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgeltes zu zahlen. Näheres regelt der Rahmen-Versicherungsvertrag zur Rückdeckung von Versorgungspflichten für Personengruppen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchlichen Versorgungskasse (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) vom 15. November 1996.

### Dritter Abschnitt Gesamtversorgung

### § 18 Berechtigter Personenkreis

Mitarbeiter sowie ehemalige Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes den in § 1 Abs. 2 Buchst. b bis d genannten Personenkreisen angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung - unbeschadet des Ersten Abschnittes - nach den Vorschriften dieses Abschnittes als Gesamtversorgung.

**§ 19****Besondere Anspruchsvoraussetzungen**

Abweichend von § 4 Abs. 1 wird Kirchliche Altersversorgung auch bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt, wenn der Mitarbeiter aus diesem Grunde nach einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen kirchlichen Dienstzeit aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet; § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. In diesem Fall wird mindestens der Grundbetrag nach § 20 Abs. 3 gezahlt.

**§ 20****Leistungshöhe, Mindestversorgung, Versorgungstabelle**

(1) Kirchliche Altersversorgung wird in der Höhe gewährt, in der die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall hinter der sich nach diesem Abschnitt ergebenden Gesamtversorgung zurückbleiben. Soweit dies günstiger ist, wird Kirchliche Altersversorgung als Mindestversorgung nach § 16 Abs. 3 gewährt.

(2) Die Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus dem von dem leistungsberechtigten Mitarbeiter vorzulegenden Rentenbescheid. Nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung führen allgemeine Rentenerhöhungen in Höhe des jeweiligen Prozentsatzes zur entsprechenden Erhöhung der nach Satz 1 zugrunde zu legenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Erhöhung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die allgemeine Rentenerhöhung wirksam wird.

(3) Die Gesamtversorgung beträgt bei einer zehnjährigen Dienstzeit 18,75 % des Gesamtversorgungsstufenwertes (Grundbetrag) und steigt bis zu einer Höchstgrenze von 40 Dienstjahren für jedes weitere volle Dienstjahr um 1,875 % des Gesamtversorgungsstufenwertes. Die Zuordnung zu den Gesamtversorgungsstufen erfolgt nach Maßgabe der Vergütungsgruppe, die der Vergütungszahlung zuletzt zugrunde lag, anhand der folgenden Versorgungstabelle:

**Versorgungstabelle**

Ver-sorgungs-stufe	Vergütungs-gruppe	Gesamt-versorgungs-stufenwert	Höchste Gesamtversorgung
I	X - IX a,	1.875,69 DM	1.406,77 DM
II	VIII - VII,	2.094,08 DM	1.570,56 DM
III	VI b - IV b,	2.405,02 DM	1.803,75 DM
IV	IV a - II a,	3.356,87 DM	2.517,66 DM
V	I b - I,	4.161,48 DM	3.121,11 DM

(4) Die Gesamtversorgungsstufenwerte steigen bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Der Oberkirchenrat setzt die Versorgungstabelle jeweils neu fest. Vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erfolgte Zuordnungen zu den Versorgungsstufen bleiben bestehen.

**§ 21****Erhöhungszeiten**

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, erhöht sich die anrechenbare Dienstzeit um die Hälfte der Kalendermonate, die über die kirchliche Dienstzeit hinaus der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten zugrunde liegen.

**§ 22****Besondere Mitteilungspflichten**

Der leistungsberechtigte Mitarbeiter hat bei Beantragung der Kirchlichen Altersversorgung die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Vorlage des Rentenbescheides nachzuweisen.

**Vierter Abschnitt  
Schlußbestimmung****§ 23****Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Kirchengesetzes gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

**§ 24****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung vom 18. März 1995 (KABl S. 48) außer Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz ist von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 4. Januar 1997 aufgrund von § 23 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Leitung der Landeskirche beschlossen worden. Dieses Kirchengesetz wird der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorgelegt werden. Lehnt die Landessynode diese Bestätigung ab, tritt dieses Kirchengesetz zum Zeitpunkt des Beschlusses außer Kraft.

Schwerin, den 4. Januar 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Beste  
Landesbischof

110.00/21-3

**Verordnung  
vom 4. Januar 1997  
zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden  
[Zusammenarbeitsverordnung -ZAVO -]**

**Erster Abschnitt:  
Allgemeines**

**§ 1**

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben der Kirchengemeinden im Rahmen der Kirchengemeindeordnung (KGO), die zweckmäßig in Gemeinschaft wahrgenommen werden, können benachbarte Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises oder am Rande mehrerer Kirchenkreise einen organisatorischen Zusammenschluß (Kirchengemeindeverband) oder das Zusammenwirken in Einzelfällen vereinbaren.

(2) Die rechtliche Selbständigkeit der beteiligten Kirchengemeinden wird hierdurch nicht berührt.

(3) Das Nähere wird durch Verbandssatzung geregelt.

**Zweiter Abschnitt:  
Kirchengemeindeverbände**

**§ 2**

**Vereinbarungen, Bildung von  
Kirchengemeindeverbänden**

(1) Vereinbarungen gemäß § 1 Abs. 1 setzen einen entsprechenden Beschluß der Kirchengemeinderäte (§ 42 KGO) voraus. Die Kirchengemeinderäte einigen sich gegebenenfalls über die Verbandssatzung und beschließen diese.

(2) Im Falle der Bildung eines Kirchengemeindeverbandes soll die Verbandssatzung Vorschriften enthalten über:

- a) den Sitz des Kirchengemeindeverbandes, gegebenenfalls den Namen,
- b) die Regelung der Verbandsmitgliedschaft,
- c) die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes,
- d) Regelungen, nach denen die beigetretenen Kirchengemeinden zur Deckung des Finanzbedarfs des Kirchengemeindeverbandes aus denen ihnen ständig zur Verfügung stehenden Mitteln beizutragen haben,
- e) die Abwicklung im Falle der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes oder des Austrittes eines Mitgliedes.

(3) Die Verbandssatzung soll der dieser Verordnung als Anlage beigefügten **Mustersatzung** entsprechen und bedarf der Einwilligung der beteiligten Landessuperintendenten im Benehmen mit den jeweils zuständigen Präpsten.

**§ 3**

**Ruhen von Zuständigkeiten**

Mit der Übertragung von Aufgaben an den Kirchengemeindeverband oder durch die Vereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung bestimmter Aufgaben (§ 1 Abs. 1) ruhen die entsprechenden Zuständigkeiten der beteiligten Kirchengemeinden, soweit die Verbandssatzung oder eine sonstige Vereinbarung nichts Abweichendes regelt.

**§ 4**

**Beitritt zu einem bestehenden  
Kirchengemeindeverband**

Zum Beitritt einer Kirchengemeinde zu einem bestehenden Kirchengemeindeverband bedarf es neben den Beschlüssen des Verbandsrates und des Kirchengemeinderates der beitretenden Kirchengemeinde einer Änderung der Verbandssatzung.

**§ 5**

**Organ des Kirchengemeindeverbandes**

Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsrat.

**§ 6**

**Zusammensetzung und Amtsführung  
des Verbandsrates**

(1) Dem Verbandsrat gehören an:

- a) je zwei Kirchenälteste aus jeder dem Kirchengemeindeverband beigetretenen Kirchengemeinde, die vom jeweiligen Kirchengemeinderat gewählt werden,
- b) je ein Ordiniertes aus jeder dem Kirchengemeindeverband beigetretenen Kirchengemeinde.

(2) Von dem Erfordernis des Absatzes 1 Buchst. b kann mit Zustimmung des Landessuperintendenten abgewichen werden. Der Landessuperintendent kann anstelle des Ordinierten ein nicht ordiniertes Kirchenmitglied der dem Kirchengemeindeverband beigetretenen Kirchengemeinde in den Verbandsrat berufen, wenn der Kirchengemeinderat dies beantragt und die dem Kirchengemeindeverband übertragenen Aufgaben dies zulassen.

(3) Die Amtsdauer des Verbandsrates beträgt 6 Jahre. Für die Wahl, Berufung und Amtsführung der Mitglieder des Verbandsrates gilt die Kirchengemeindeordnung.

(4) Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte einen 1. Vorsitzenden und einen 2. Vorsitzenden.

### § 7

#### Aufgaben des Verbandsrates

(1) Im Rahmen der dem Kirchgemeindeverband übertragenen Aufgaben entscheidet der Verbandsrat entsprechend der Kirchgemeindeordnung.

(2) Ferner entscheidet der Verbandsrat über

- a) Aufnahme weiterer Kirchgemeinden,
- b) Entlassung von Kirchgemeinden (Austritt),
- c) Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Kirchgemeindeverbandes.

(3) Durch Verbandssatzung können dem Verbandsrat weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Kirchgemeindeverbandes ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende des Verbandsrates.

(5) Der Verbandsrat vertritt den Kirchgemeindeverband nach außen im Rechtsverkehr.

### § 8

#### Gültigkeit kirchlicher Ordnungen

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Kirchgemeindeverbände die für Kirchgemeinden erlassenen kirchlichen Ordnungen.

### § 9

#### Befugnisse des Oberkirchenrates

(1) Über die bei entsprechender Anwendung des Zehnten bis Zwölften Abschnittes geltenden Genehmigungsvorschriften der Kirchgemeindeordnung hinaus bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat

- a) die Bildung und Auflösung von Kirchgemeindeverbänden,
- b) die Aufnahme von Kirchgemeinden in bereits bestehende Kirchgemeindeverbände,
- c) die Verbandssatzungen und deren Änderungen.

(2) Der Oberkirchenrat kann nach Anhörung des Verbandsrates des Kirchgemeindeverbandes und des Kirchenkreisrates einen Verbandsrat oder den Kirchgemeindeverband aus wichtigem Grund auflösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein gedeihliches Wirken desselben nicht mehr gewährleistet ist oder der Fortbestand des Kirchgemeindeverbandes eine erforderliche Neugliederung kirchlicher Arbeitsbereiche wesentlich erschweren würde.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 kann der Oberkirchenrat nach Zustimmung der beteiligten Landessuperintendenten im Benehmen mit den jeweils zuständigen Pröpsten die Änderung der Verbandssatzung verlangen.

### § 10

#### Beschwerderecht

(1) Über die Befugnisse bei entsprechender Anwendung der Kirchgemeindeordnung hinaus steht den Kirchgemeindeverbänden gegen im Rahmen dieser Verordnung getroffene Entscheidungen des Oberkirchenrates oder sonstiger kirchlicher Aufsichtsorgane die Beschwerde zu.

(2) Verfahren und Rechtsweg sind im Kirchengesetz über den Rechtshof geregelt.

### § 11

#### Haftungsfragen

Die Kirchgemeinden haften für Verbindlichkeiten des Kirchgemeindeverbandes, die während ihrer Mitgliedschaft begründet werden, gesamtschuldnerisch und im Verhältnis zueinander zu gleichen Teilen, soweit die Satzung nichts anderes regelt.

### Dritter Abschnitt Schlußbestimmungen

### § 12

#### Ausnahmen, Ausführungsbestimmungen

(1) Die Kirchenleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Verordnung bewilligen.

(2) Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

### § 13

#### Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1997 in Kraft.

Schwerin, den 4. Januar 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

Anlage:

**Mustersatzung  
gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung  
vom 4. Januar 1997  
zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen  
Kirchgemeinden  
(Zusammenarbeitsverordnung -ZAVO -)**

Satzung des Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbandes  
Kirchenkreise ..... vom .....

Der Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband..... im Kirchen-  
kreis ...../innerhalb der Kirchenkreise ..... hat sich auf  
der Grundlage der Verordnung zur Regelung der Zusammen-  
arbeit zwischen den Kirchgemeinden vom 4. Januar  
1997 - ZAVO - (KABl S. 26) mit Beschluß der Gründungs-  
versammlung vom ..... 19.... unter den Voraussetzun-  
gen des § 2 Abs. 2 ZAVO folgende Verbandssatzung gege-  
ben:

**§ 1  
Bereich, Name und Sitz**

(1) Die folgenden Kirchgemeinden haben sich gemäß  
§ 1 Abs. 1 ZAVO als Mitglieder zusammengeschlossen:  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde.....  
.....  
.....

(2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband führt den Na-  
men: .....

(3) Der Kirchgemeindeverband hat seinen Sitz in  
.....

**§ 2  
Zweck und Dauer des Zusammenschlusses**

(1) Der Zusammenschluß als Kirchgemeindeverband  
dient der Erfüllung von in § 3 genannten Aufgaben.

(2) Der Zusammenschluß soll zunächst für ..... Jahre  
gelten und verlängert sich jeweils für die Dauer von ..  
Jahr(en), wenn nicht der Kirchgemeindeverband zuvor auf-  
gelöst wird.

**§ 3  
Aufgaben**

(1) Der Kirchgemeindeverband übernimmt folgende  
Aufgaben anstelle seiner Mitglieder

- a) .....
- b) .....
- ) .....
- ) .....
- ) .....

[Nennung von Aufgaben entsprechend Aufgabenkatalog der

Kirchgemeindeordnung, z.B. einzelne oder mehrere Auf-  
gaben nach den §§ 29-34, 47, V. Abschnitt, VI. Abschnitt,  
IX. Abschnitt der Kirchgemeindeordnung].

(2) Der Kirchgemeindeverband kann zur Erfüllung der  
ihm übertragenen Aufgaben Mitarbeiter anstellen. Die Vor-  
schriften des V. Abschnittes der Kirchgemeindeordnung  
sind anzuwenden.

(3) Unbeschadet der erforderlichen Beschlüsse des  
Verbandsrates bedürfen folgende Aufgabenbereiche vor  
ihrer Durchführung der Zustimmung durch die jeweiligen  
Kirchgemeinderäte der Mitglieder:

- a) .....
- b) .....
- ) .....
- ) .....
- ) .....

(4) Soweit Mitglieder des Kirchgemeindeverbandes  
diese zugewiesenen Aufgaben in eigener Verantwortung  
wahrnehmen wollen, ist dies in einer Anlage zu dieser  
Verbandssatzung festzustellen. In ihr sind auch Fragen der  
finanziellen Beteiligung zwischen dieser Kirchgemeinde  
und dem Kirchgemeindeverband geregelt.

**§ 4  
Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft zum Kirchgemeindeverband  
können benachbarte Kirchgemeinden erwerben. § 4 ZAVO  
ist zu beachten.

(2) Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Kirch-  
gemeindeverband erfolgt durch schriftliche Austrittserklä-  
rung.

(3) Auf Beschluß des Verbandsrates und nach Geneh-  
migung der Aufsichtsbehörde können auch nicht beigetre-  
tene Kirchgemeinden den Kirchgemeindeverband mit der  
Wahrnehmung von ihnen obliegenden Aufgaben betrauen.  
Hierüber ist eine Vereinbarung zwischen Kirchgemeinde-  
verband und der Kirchgemeinde abzuschließen, in der ins-  
besondere auch die für Dienstleistungen des Kirchge-  
meindeverbandes zu zahlende Vergütung und seine Betei-  
ligung an den sonstigen Kosten des Kirchgemeinde-  
verbandes zu regeln sind (§ 7 Abs. 3). Die Beendigung des  
Vertragsverhältnisses mit nicht beigetretenen Kirch-  
gemeinden soll einvernehmlich erfolgen.

**§ 5  
Verbandsorgan**

(1) Organ des Kirchgemeindeverbandes ist der  
Verbandsrat.

(2) Die Bildung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des  
Verbandsrates richten sich insbesondere nach §§ 6 und 7  
ZAVO.

**§ 6****Geschäftsführungsgrundsätze**

(1) Der Kirchgemeindeverband ist den Mitgliedern für sparsame, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Geschäftsführung im Rahmen der kirchlichen Ordnungen verantwortlich.

(2) Der Kirchgemeindeverband legt nach Maßgabe des kirchlichen Dienstrechts die Anzahl und die näheren Einsatzbedingungen (Dienst- und Stellenbeschreibung) der zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung erforderlichen Mitarbeiter fest und regelt deren Dienstverhältnisse. Im übrigen gilt die Kirchgemeindeordnung entsprechend.

(3) Der Kirchgemeindeverband stellt jährliche Haushaltspläne auf und legt diese im Rahmen der entsprechenden Anwendung der Vorschriften der Kirchgemeindeordnung den zuständigen Landessuperintendenten vor. Das gleiche gilt für den regelmäßig zu erstellenden Jahresabschluß. Den Mitgliedern und deren Kirchgemeinderäten ist Einsicht zu gewähren.

**§ 7****Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Die Kosten für die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben und für die Finanzverwaltung der Mitglieder sind durch Beiträge aus den den Mitgliedern verbleibenden regelmäßigen Einkünften und im übrigen aus Zuweisungen der Kirchenkreise und der Landeskirche im Rahmen der jeweils geltenden kirchlichen Ordnungen zur Regelung der Finanzierung kirchlicher Arbeit zu decken. Von dem Kirchgemeindeverband eingenommene Zinsen für Guthaben aus Mitteln der Mitglieder sind im Verhältnis ihrer Anteile aus solchen Guthaben zugunsten der Mitglieder zu berücksichtigen; sie gelten nicht als Überschüsse oder Ersparnisse des Kirchgemeindeverbandes.

(2) Soweit der Kirchgemeindeverband aus eigenem Vermögen Einnahmen erzielt, sind diese zur Finanzierung der Arbeit heranzuziehen.

(3) Für Auftraggeber, die die Dienste des Kirchgemeindeverbandes in Anspruch nehmen, ohne selbst Mitglied zu sein, sind die Maßstäbe der von ihnen aufzubringenden finanziellen Mittel bei der Auftragserteilung nach Absatz 1 zu berechnen und bei anderen Aufgaben besonders zu vereinbaren.

**§ 8****Finanzielle Folgen von Zusammenschluß, Beitritt und Entlassung**

(1) Die Mitglieder zahlen zur Bildung eines eigenen Vermögensstockes des Kirchgemeindeverbandes einmalige oder regelmäßige Beiträge, deren Höhe in der Anlage 1

zu dieser Verbandsatzung festgesetzt ist.

(2) Der Kirchgemeindeverband kann ein neu aufzunehmendes Mitglied zur Leistung eines angemessenen Finanzbeitrages verpflichtet. Dieser Beitrag orientiert sich an den Beitragsvereinbarungen im Sinne von Absatz 1, eventuell von den Mitgliedern zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit unabhängig von laufenden Dienstleistungsentgelten aufgebrauchten Beiträgen sowie den notwendigen Kosten für die Aufnahme des Mitgliedes.

(3) Beitragsumfang und Beitragshöhe gemäß Absätze 1 und 2 werden vom Verbandsrat beschlossen und bedürfen der Zustimmung der beteiligten Kirchenkreise.

(4) Bei Entlassung ist neben der Abrechnung von Beitragsentgelten bis zur Wirksamkeit des Ausscheidens der auf das ausscheidende Mitglied entfallende eingebrachte Vermögensanteil zurückzuerstatten und der Anteil an Überschüssen und Ersparnissen des Kirchgemeindeverbandes auszuführen, sofern diese Rücklagen anteilig aus Mitteln des ausscheidenden Mitgliedes gebildet wurden. Das Auseinandersetzungsverfahren bedarf der Zustimmung des Oberkirchenrates.

**§ 9****Auflösung des Kirchgemeindeverbandes**

(1) Falls die Auflösung des Kirchgemeindeverbandes mit der Neugründung eines Kirchgemeindeverbandes oder eines vergleichbaren Zusammenschlusses einhergeht, so sind die finanziellen und sächlichen Mittel des Kirchgemeindeverbandes nach Möglichkeit zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit des nachfolgenden Kirchgemeindeverbandes oder des entsprechenden Zusammenschlusses einzusetzen. Soweit Mitglieder diesem Kirchgemeindeverband oder dem entsprechenden Zusammenschluß nicht beitreten, ist mit ihnen eine Regelung nach § 8 Abs. 4 vorzunehmen. Dabei ist in diesem Fall auch sein Anteil an einem von dem Kirchgemeindeverband gebildeten Vermögen zu ermitteln. Über die Auszahlung entsprechender Beträge sind Vereinbarungen zwischen dem aufzulösenden Kirchgemeindeverband und den jeweils ausscheidenden Mitgliedern zu treffen, die der Genehmigung der beteiligten Aufsichtsbehörden bedürfen. Dabei sind die Interessen zum Zwecke des Erhaltes kirchlichen Vermögens zu beachten.

(2) Soweit eine Regelung nach Absatz 1 nicht in Betracht kommt, hat der Kirchgemeindeverband durch Beschluß des Verbandsrates und mit Genehmigung der beteiligten Aufsichtsbehörden eine Regelung zur Auflösung des Kirchgemeindeverbandes und zur Verteilung der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Geld- und Sachwerte sowie gegebenenfalls zur anteiligen Aufbringung verbleibender Verpflichtungen durch die Mitglieder zu treffen. Dabei sind die Verteilungsgrundsätze nach § 8 entsprechend anzuwenden.

**§ 10****Geltung sonstiger kirchlicher Ordnungen**

(1) Hinsichtlich der Arbeitsweise und der Aufgabenerfüllung im übrigen gelten neben der ZAVO die für Kirchgemeinden geltenden kirchlichen Ordnungen.

(2) Aus diesen Ordnungen ergibt sich im einzelnen, wer die zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Satzung ist.

**§ 11****Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

**§ 12****Schlußbestimmungen**

Diese Satzung tritt nach Beschluß des Verbandsrates und Genehmigung durch den Kirchenkreisrat und den Oberkirchenrat am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs in Kraft.

....., den .....

Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband .....

.....

Vorsitzender des Verbandsrates

244.05/85

**Ordnung  
vom 2. November 1996  
für die Evangelische Arbeitsgemeinschaft  
für Erwachsenenbildung  
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

Die Erwachsenenbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist ein Teil der Mitverantwortung für Bildungsprozesse im Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie trägt in der Verantwortung des christlichen Glaubens zur Sinn- und Werteorientierung in einer weitgehend säkularisierten Gesellschaft wesentlich bei. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe in partnerschaftlicher Zusammenarbeit innerhalb der Landeskirche und mit dem Land wird die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Sinne des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl S. 59) eingerichtet.

**§ 1****Rechtsform, Zweck**

(1) Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskir-

che Mecklenburgs ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Sinne von § 1 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl S. 59) mit einem selbständigen Haushalt.

(2) Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung dient der Förderung und Entwicklung der Erwachsenenbildung in Mecklenburg-Vorpommern, soweit es das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs betrifft.

(3) Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung ist eine Einrichtung der Weiterbildung, die in Zusammenarbeit mit kirchlichen Trägern von Erwachsenenbildung (siehe § 3 dieser Ordnung) Veranstaltungen im Sinne des Weiterbildungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 28. April 1994 verantwortet. Die Selbständigkeit der einzelnen Einrichtungen bleibt darüberhinaus unberührt.

(4) Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung sollte Mitglied in der Deutschen Evangeli-

schen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (DEAE) e. V. sein.

## § 2 Aufgaben

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation von öffentlichen Bildungsveranstaltungen im Sinne des Weiterbildungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 28. April 1994 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedseinrichtungen,
2. Konzepte für Erwachsenenbildungsarbeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu erarbeiten,
3. Aktivitäten im Bereich der evangelischen Erwachsenenbildung anzuregen, zu fördern und zu koordinieren,
4. Fortbildung der Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung,
5. die Beratung des Oberkirchenrates und der Kirchenleitung in Planungs- und Grundsatzfragen der Erwachsenenbildung.

## § 3 Mitgliedseinrichtungen

(1) In der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung wirken zusammen:

- a) die Mecklenburgische Evangelische Akademie,
- b) das Theologisch-Pädagogische Institut,
- c) das Amt für Gemeindedienst,
- d) das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V.,
- e) die Evangelische Frauenhilfe (Frauen- und Familienarbeit),
- f) die Männerarbeit,
- g) das Landesjugendpfarramt,
- h) die Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung im Kirchenkreis Güstrow.

Darüberhinaus wird eine Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden angestrebt.

(2) Über die Aufnahme weiterer Träger in die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung entscheidet auf schriftlichen Antrag die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Aufnahmebeschluß bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat.

(3) Über den Ausschluß von nach Absatz 2 Aufgenommenen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat.

(4) Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beendet werden.

## § 4 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand.

## § 5 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus je einem Delegierten der Mitgliedseinrichtungen nach § 3 Abs. 1. Der zuständige Dezernent des Oberkirchenrates und ein Vertreter einer evangelischen Ausbildungsstätte, die auch für Aufgaben der Erwachsenenbildung ausgebildet, gehören der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme an.

(2) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden jeweils für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung wird jeweils ein Stellvertreter benannt, der im Verhinderungsfall eintritt.

(3) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Delegiertenversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder dies verlangt.

(4) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

## § 6 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche und konzeptionelle Fragen im Rahmen der Aufgaben nach § 2,
2. die Erarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien, nach denen die in § 2 genannten Aufgaben wahrgenommen werden sollen,
3. die Abstimmung gemeinsamer Positionen zur Beratung der Kirchenleitung nach § 2 Nr. 5,
4. die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 und 3,
5. die Wahl von vier Mitgliedern des Vorstandes aus ihrer Mitte,

6. die Beschlußfassung über die Verwendung der Mittel,
7. die Feststellung des Wirtschaftsplanes, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

### § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden,
2. zwei weiteren Mitgliedern.

Der zuständige Dezernent des Oberkirchenrates und der Leiter der Geschäftsstelle gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei sollen die verschiedenen in der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung vertretenen Bereiche berücksichtigt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand tagt möglichst einmal im Vierteljahr. Er wird von dem Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er muß außerdem einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder oder die beratenden Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 je allein dies unter Angabe von Gründen verlangen.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Der Vorstand beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

(5) Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

### § 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte,
2. die Vertretung in der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e. V.,
3. die Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlung,
4. die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
5. die Wahrnehmung der Aufgaben der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung nach § 2,
6. die ordnungsgemäße Kassen- und Vermögensverwaltung,
7. die Mitwirkung an der Berufung des Leiters der Geschäftsstelle nach § 9 Abs. 2 Satz 1,
8. die Einstellung von haupt- oder nebenberuflichen Mit-

arbeitern der Geschäftsstelle im Rahmen des genehmigten Stellenplanes,

9. die Aufsicht über Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

10. Der Vorstand entscheidet, soweit erforderlich, über eine gesonderte Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

### § 9 Geschäftsstelle

(1) Die laufenden Geschäfte der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung werden von der Geschäftsstelle im Auftrag und nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes wahrgenommen.

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen. Er ist für die Mittelbewirtschaftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse von Vorstand und Delegiertenversammlung zuständig. Dazu gehören auch die Erstellung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung.

### § 10 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 2. November 1996 in Kraft.

Schwerin, den 2. November 1996

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

418.00/99

Nachfolgend veröffentlicht der Oberkirchenrat den Beschluß des Oberkirchenrates vom 17. Dezember 1996 über die Ordnung des Landeskirchlichen Aus- und Weiterbildungszentrums der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Der Oberkirchenrat  
Dr. Schwerin

## Ordnung vom 17. Dezember 1996 des Landeskirchlichen Aus- und Weiterbildungszentrums der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

### Inhaltsübersicht

#### Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck und Name  
§ 2 Dienstsitz

#### Zweiter Abschnitt: Aufgaben der Leiter

- § 3 Verantwortungsbereich der Leiter  
des Aus- und Weiterbildungszentrums

#### Dritter Abschnitt: Organisation und Koordinierung der Aufgaben

- § 4 Leiterkollegium  
§ 5 Vorsitz im Leiterkollegium  
§ 6 Dienstaufsicht des Vorsitzenden  
des Leiterkollegiums  
§ 7 Meinungsverschiedenheiten zwischen den Leitern

#### Vierter Abschnitt: Geschäftsführung des Landeskirchlichen Aus- und Weiterbildungszentrums

- § 8 Geschäftsführung

#### Fünfter Abschnitt: Datenschutz

- § 9 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung  
personenbezogener Daten

#### Sechster Abschnitt: Schlußvorschriften

- § 10 Sprachregelung  
§ 11 Inkrafttreten

#### Erster Abschnitt: Allgemeines

##### § 1 Zweck und Name

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs arbeiten das Predigerseminar, das Theologisch-Pädagogische Institut und das Weiterbildungsinstitut

in einem Landeskirchlichen Aus- und Weiterbildungszentrum zusammen. Diese Zusammenarbeit dient der besseren Wahrnehmung der jeweiligen spezifischen Einzelaufgaben jeder Einrichtung. Sie fördert die Gemeinschaft der Dienste in der Landeskirche.

(2) Das Landeskirchliche Aus- und Weiterbildungszentrum trägt den Namen: "Kirchliches Bildungshaus Rampe".

##### § 2 Dienstsitz

Das Landeskirchliche Aus- und Weiterbildungszentrum hat seinen Sitz in Rampe bei Schwerin.

#### Zweiter Abschnitt: Aufgaben der Leiter

##### § 3 Verantwortungsbereich der Leiter des Aus- und Weiterbildungszentrums

(1) Der Rektor des Predigerseminars, der Pastor für Weiterbildung und der Rektor des Theologisch-Pädagogischen Instituts sind je für die inhaltliche Ausgestaltung ihres Aufgabenbereiches und für die Kooperation verantwortlich.

(2) Diese Personen bilden das Leiterkollegium.

#### Dritter Abschnitt: Organisation und Koordinierung der Aufgaben

##### § 4 Leiterkollegium

(1) Das Leiterkollegium berät die Aufgaben des Aus- und Weiterbildungszentrums.

(2) Das Leiterkollegium kommt zu regelmäßigen Dienstbesprechungen zusammen. Der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung und leitet die Beratung. Es wird ein Protokoll geführt.

#### § 5 Vorsitz im Leiterkollegium

(1) Der Vorsitz des Leiterkollegiums wechselt im Turnus zweijährlich. Verzichtet ein Leiter auf den Vorsitz, geht der Vorsitz auf den nächsten Leiter über.

(2) Der Vorsitzende des Leiterkollegiums wird im Falle seiner Verhinderung durch denjenigen vertreten, der turnusmäßig als nächster die Leitung übernimmt.

#### § 6 Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Leiterkollegiums

Der Vorsitzende des Leiterkollegiums ist unmittelbarer Vorgesetzter der im Bereich der Verwaltung und Versorgung tätigen Mitarbeiter und führt die Dienstaufsicht über sie.

#### § 7 Meinungsverschiedenheiten zwischen den Leitern

(1) Kommt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Leitern eine Einigung nicht zustande, ist der Weiterbildungsbeirat mit der Angelegenheit zu befassen.

(2) Ist auch im Weiterbildungsbeirat eine Regelung nicht zu erreichen, entscheidet der Oberkirchenrat.

#### Vierter Abschnitt: Geschäftsführung des Landeskirchlichen Aus- und Weiterbildungszentrums

#### § 8 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Landeskirchlichen Aus- und Weiterbildungszentrums obliegt dem Vorsitzenden des Leiterkollegiums.

(2) Beschlüsse, durch die Verpflichtungen von Bedeutung gegenüber Dritten begründet werden, bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrates.

#### Fünfter Abschnitt: Datenschutz

#### § 9 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Das Landeskirchliche Aus- und Weiterbildungszentrum ist berechtigt, die für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen notwendigen Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Es können Namen, Adresse, Geburtsdatum, Datum des Eintritts in den kirchlichen Dienst, bereits absolvierte oder geplante Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (Art und Datum) und gewünschte Veranstaltungen gespeichert werden. Zur Speicherung aktueller Daten können die Angaben über Name, Geburtsdatum, Adresse und Datum des Eintritts in den kirchlichen Dienst aus einer in der Landeskirche geführten Zentralen Personaldatei übernommen und in regelmäßigen Abständen abgeglichen werden. Bei Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst sind die gespeicherten Daten zu löschen.

(2) Aus der Datei können Auskünfte an den Oberkirchenrat und an Dienstvorgesetzte erteilt werden.

#### Sechster Abschnitt: Schlußvorschriften

#### § 10 Sprachregelung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Schwerin, den 17. Dezember 1996

Der Oberkirchenrat  
Dr. Schwerin

Gadebusch, Hl.-Geist-Stiftung/194

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachfolgend die Satzung der "Stiftung zum Heiligen Geist" in Gadebusch vom 28. August 1996 mit dem Genehmigungsvermerk vom 8. Oktober 1996.

Schwerin, den 9. Oktober 1996

Der Oberkirchenrat  
Rausch

## Satzung vom 28. August 1996 der "Stiftung zum Heiligen Geist" in Gadebusch

### Satzung der "Stiftung zum Heiligen Geist" in Gadebusch

#### Präambel

Die "Stiftung zum Heiligen Geist" diene ursprünglich folgenden Zwecken: "Unterbringung von Siechen aus Jarmstorf im Augustenstift in Schwerin, die Beförderung der Unterbringung von Blinden, Taubstummen und Idioten aus Jarmstorf in Unterrichts- und Erziehungsanstalten." Das bisher gültige Statut wurde am 21. Juli 1879 landesherrlich genehmigt. Die Stiftung soll nun durch die in nachstehend neugefaßter Satzung beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

#### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung zum Heiligen Geist".
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Gadebusch.
- (3) Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 26 des Stiftungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993, Stiftungsgesetz - StiftG - (GVBl M-V S.104) auf Grund der Genehmigungsurkunde vom 21. Juli 1879. Die Stiftung ist der evangelisch-lutherischen Kirche in Gadebusch zugeordnet. Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

#### Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe, hilfsbedürftige Personen, insbesondere im Bereich der Stadt Gadebusch, zu unterstützen und die diakonischen Aufgaben der Kirchgemeinde Gadebusch zu fördern.

(2) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum kirchlichen Auftrag und ist als rechtlich selbständige Einrichtung ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

#### § 3

#### Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die organschaftlich berufenen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten.
- (5) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen zuzuführen.
- (6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Kirche in Gadebusch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Rahmen der stiftungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

#### § 4

#### Vermögen, Finanzierung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im wesentlichen aus Ländereien.

(2) Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
2. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
3. Fremdmittel.

## § 5

### Organ der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung und die Verwaltung der Stiftung wird durch den Vorstand wahrgenommen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes abzugeben. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

## § 6

### Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Pastor der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gadebusch als Vorsitzenden,
2. zwei weiteren Mitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gadebusch,
3. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung Schwerin, der sich vertreten lassen kann.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 sind kraft Amtes Mitglied des Vorstandes; die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 werden jeweils auf der 1. konstituierenden Sitzung des Kirchgemeinderates für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes findet eine Nachwahl durch den Kirchgemeinderat für den Rest der regulären Amtsdauer statt.

## § 7

### Beschlufsfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit entweder auf Grund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muß, oder auf Grund eines vom Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(3) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Verwaltung

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung wird durch Beschluß des Vorstandes auf ein Vorstandsmitglied übertragen.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muß nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muß daher über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch geführt und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden, die der Prüfung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs unterliegt.

## § 9

### Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Der Oberkirchenrat hört zuvor den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Schwerin an.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

## § 10

### Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in der männlichen und weiblichen Form.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates, zum 1. September 1996 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung aus dem Jahre 1879 und aller auf den früheren Satzungen beruhenden weiteren Verwaltungsvorschriften.

Gadebusch, den 28. August 1996

Der Vorstand der Stiftung:

Pastor Dietrich      Wöhl      Bobzien      Priesemann

### Genehmigung der Satzungsneufassung der "Stiftung zum Heiligen Geist" in Gadebusch

Hiermit genehmigt der Oberkirchenrat auf Grund § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über

die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABI S.91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABI 1994 S.4) in Verbindung mit § 11 vorstehender Stiftungssatzung die Satzungsneufassung für die "Stiftung zum Heiligen Geist" in Gadebusch in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes vom 28. August 1996. Da durch die Satzungsneufassung der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl M-V S. 104) die Zustimmung der staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich. Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchen-

gesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABI S.59) in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (GNr. 290.00/24; KABI S.79) verbunden.

Schwerin, den 8. Oktober 1996

Der Oberkirchenrat

In Vertretung

Sohn

Kirchenrat

Penzlin Armenkasten/88

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachfolgend die Satzung der Stiftung "Penzliner Armenkasten" vom 1. September 1996 mit dem Genehmigungsvermerk vom 29. Oktober 1996.

Schwerin, den 30. Oktober 1996

Der Oberkirchenrat

Rausch

## Satzung vom 1. September 1996 der Stiftung "Penzliner Armenkasten"

### Satzung des "Penzliner Armenkastens"

#### Präambel

Der Armenkasten zu Penzlin ist aus einem von der Familie von Walsleben-Lübkow gestifteten Grundstück und einem größeren von der Familie des Patrons der Penzliner und Lübkower Kirche, Freiherrn von Maltzahn-Penzlin, gegebenen Zuschußkapital im Jahre 1912 entstanden. Durch Verfügung des Großherzoglichen Mecklenburgischen Justizministeriums vom 1. Mai 1912 wurde die Stiftung als rechtsfähig anerkannt. Die Satzung wurde am 17. Januar 1913 durch das Ministerium für geistliche Angelegenheiten landesherrlich genehmigt. Die zuletzt gültige Satzung stammt vom 17. Juli 1964.

Die Stiftung soll nun durch die in nachstehend neugefaßter Satzung beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

#### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Armenkasten zu Penzlin".
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Penzlin.
- (3) Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 26 des Stiftungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993, Stiftungsgesetz - StiftG - (GVBl M-V S.104) auf Grund der Genehmigungsurkunde vom 17. Januar 1913. Der Armenkasten ist der evangelisch-lutherischen Kirche zu Penzlin zugeordnet. Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

#### Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe, hilfsbedürftige Per-

sonen, insbesondere im Bereich der Stadt Penzlin, zu unterstützen und die diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde Penzlin zu fördern.

(2) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum kirchlichen Auftrag und ist als rechtlich selbständige Einrichtung ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die organschaftlich berufenen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Kirche zu Penzlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Rahmen der stiftungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird.

### § 4

#### Vermögen, Finanzierung

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht im wesentlichen aus Ländereien.

(2) Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
2. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
3. Fremdmittel.

### § 5

#### Organ der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

und die Verwaltung der Stiftung wird durch den Vorstand wahrgenommen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes abzugeben. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

### § 6

#### Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Pastor der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Penzlin als Vorsitzender,
2. zwei weiteren Mitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Penzlin,
3. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung Malchin, der sich vertreten lassen kann.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 sind kraft Amtes Mitglied des Vorstandes; die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 werden jeweils auf der 1. konstituierenden Sitzung des Kirchgemeinderates für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes findet eine Nachwahl durch den Kirchgemeinderat für den Rest der regulären Amtsdauer statt.

### § 7

#### Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit entweder auf Grund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muß, oder auf Grund eines vom Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(3) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

### § 8

#### Verwaltung

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung wird durch Beschluß des Vorstandes auf ein Vorstandsmitglied übertragen.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muß nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muß daher über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch geführt und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden, die der Prüfung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs unterliegt.

**§ 9****Kirchliche Tätigkeit der Stiftung**

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Der Oberkirchenrat hört zuvor den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Malchin an.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

**§ 10****Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in der männlichen und weiblichen Form.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates, zum 1. Mai 1996 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 17. Juli 1964 und aller auf den früheren Satzungen beruhenden weiteren Verwaltungsvorschriften.

Penzlin, den 1. September 1996

Der Vorstand der Stiftung:

R. Timm

Landessuperintendent

H. Reincke

Pastor

**Genehmigung****der Satzungsneufassung des  
"Penzliner Armenkastens"**

Hiermit genehmigt der Oberkirchenrat auf Grund § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABI S.91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABI 1994 S.4) in Verbindung mit § 11 vorstehender Stiftungssatzung die Satzungsneufassung für den "Penzliner Armenkasten" in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes vom 1. September 1996.

Da durch die Satzungsneufassung der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl M-V S.104) die Zustimmung der staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich.

Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABI S.59) in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (GNr. 290.00/24; KABI S.79) verbunden.

Schwerin, den 29. Oktober 1996

Der Oberkirchenrat

In Vertretung

Sohn

Kirchenrat

Wismar, Kochschen Stiftung/244

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachfolgend die Satzung der "Kochschen Stiftung" in Wismar vom 7. September 1996 mit dem Genehmigungsvermerk vom 29. Oktober 1996.

Schwerin, den 1. November 1996

Der Oberkirchenrat  
Rausch

## Satzung vom 7. September 1996 der "Kochschen Stiftung" in Wismar

### Satzung der "Kochschen Stiftung" in Wismar

#### Präambel

Die "Kochsche Stiftung" in Wismar ist eine kirchliche Stiftung. Nach ursprünglichem Stifterwillen ist sie eine Einrichtung zur Fürsorge, Pflege und christlichen Erziehung von Kindern und Jugendlichen in kirchlicher Verantwortung. Durch das vom Rat der Stadt Wismar bestätigte Regulativ vom 9. Oktober 1840 erhielt die Stiftung die Rechte einer juristischen Person.

Die Stiftung soll nun durch die in nachstehend neugefaßter Satzung beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

#### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Kochsche Stiftung".
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wismar.
- (3) Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 26 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993, Stiftungsgesetz-StiftG - (GVBl M-V S. 104) auf Grund des Regulativs von 1852. Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

#### Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt mit ihrem Vermögen dazu bei, daß kirchliche Arbeit für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fa-

milien vornehmlich für die Hansestadt Wismar und den Kirchenkreis getan werden kann.

(2) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ihrer diakonischen Aufgaben im Bereich des Kirchenkreises Wismar.

#### § 3

#### Zuordnung der Stiftung zur Diakonie der Landeskirche

(1) Die Stiftung ist als rechtlich selbständige Einrichtung ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Sie steht in Verbindung zum Kirchenkreis Wismar.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit dem Diakonieverein des Kirchenkreises Wismar und mit anderen diakonischen Rechtsträgern und den Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden des Kirchenkreises Wismar zusammen.

#### § 4

#### Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die organschaftlich berufenen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung

der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Rahmen der stiftungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

## § 5

### Finanzierung

Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
2. Zahlungen öffentlicher und privater Kostenträger,
3. Zuwendungen von kirchlicher und privater Seite,
4. Fremdmittel.

## § 6

### Organ der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung und die Verwaltung der Stiftung wird durch den Vorstand wahrgenommen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes abzugeben. Er ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

## § 7

### Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Landessuperintendenten des Kirchenkreises Wismar als Vorsitzender,
2. einem Pastor der Kirchgemeinde St. Marien-St. Georgen in Wismar,
3. zwei Mitgliedern des Kirchgemeinderates der Kirchgemeinde St. Marien-St. Georgen in Wismar,
4. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Wismar,
5. einem vom Vorstand für jeweils 4 Jahre zu wählenden Mitglied, das im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Wismar tätig ist.

(2) Der Landessuperintendent, der Pastor der St. Marien-St. Georgen-Kirchgemeinde und der Leiter der Kirchenkreisverwaltung sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Vorstandes. Die Mitglieder zu 3. werden jeweils auf der 1. konstituierenden Sitzung der Kirchgemeinderäte für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

## § 8

### Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit entweder auf Grund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muß, oder auf Grund eines vom Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(3) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Beirat

(1) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, der von dem Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal im Jahr, und zwar gegen Schluß des Geschäftsjahres, zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand in Wismar einzuberufen ist. Er hat einen mündlichen Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und Wünsche und Anregungen für die weitere Geschäftsführung auszusprechen.

(2) Dem Beirat gehören folgende Personen an:

1. je ein Mitglied des Kirchgemeinderates aus den vier Stadtgemeinden Wismars,
2. der Leiter des Ev. Kindergartens der Kochschen Stiftung,
3. ein Vertreter des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Wismar.

## § 10

### Verwaltung

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluß des Vorstandes auf den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muß nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muß daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden, die der Rechnungsprüfung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs unterliegt.

## § 11

### Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Der Oberkir-

chenrat hört zuvor den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Wismar.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

### § 12 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Zustimmung des bisherigen Vorstandes und der Genehmigung des Oberkirchenrates, zum 1. Oktober 1996 in Kraft. Sie tritt an die Stelle des Regulativs vom 20. September 1913 und aller auf den früheren Satzungen beruhenden Verwaltungsvorschriften.

Wismar, den 7. September 1996

Der Vorstand der Stiftung:  
Christian Schwarz  
Carl-Christian Schmidt  
Johannes Fischer

Jochen Wittenburg  
Sabine Winkler

### Genehmigung der Satzungsneufassung der "Kochschen Stiftung" in Wismar

Hiermit genehmigt der Oberkirchenrat auf Grund § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl S.91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl 1994 S.4) in Verbindung mit § 13 vorstehender Stiftungssatzung die Satzungsneufassung für die "Kochsche Stiftung" in Wismar in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes vom 7. September 1996.

Da durch die Satzungsneufassung der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl M-V S.104) die Zustimmung der staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich.

Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl S.59) in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (GNr. 290.00/24; KABl S.79) verbunden.

Schwerin, den 29. Oktober 1996

Der Oberkirchenrat

In Vertretung  
Sohn  
Kirchenrat

418.04/136

## Theologisches Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) in Pullach Studienkurse 1997

Studienkurs	Datum jeweils Anreise- und Abreisetag	Thema
196.	Mo. 26. Mai 97 - Sa. 31. Mai 97	Luthertum zwischen Porvoo und Leuenberg. Zum Verständnis des (Bischofs-)amtes und der Kirche.
197.	Mo. 02. Juni 97 - Fr. 13. Juni 97	Gemeinsam unterwegs mit orthodoxen Schwestern und Brüdern
198.	Mi. 25. Juni 97 - Fr. 04. Juli 97	Frauen in (oder vor) kirchenleitender Ver- antwortung

Anmeldeschluß: für den 196. Kurs der 20. März 1997  
für den 197. Kurs der 20. April 1997  
für den 198. Kurs der 25. April 1997

Anmeldungen oder nähere Informationen:  
Oberkirchenrat, Herrn Stahn; Tel.-Nr. 0385/51 85 111

## Berichtigung

Beschluß XII/6-12

Satz 1 des Beschlusses zur Entlastung des Haushaltes (KABl 1996 S. 100) bezieht sich auf das Haushaltsjahr 1994. Deshalb ist die Jahreszahl 1993 durch 1994 zu ersetzen.

Der Kassenführung des landeskirchlichen Haushaltes 1994 einschließlich der Anlagenrechnungen wird Entlastung erteilt.

Schwerin, den 1. Februar 1997

Möhring  
Präses der Landessynode

## Personallen

PA Riemann, Andreas/8

Pastor Andreas Riemann in Neubrandenburg wird gemäß § 54 Abs. 6 in Verbindung mit §§ 99 bis 102 des Pfarrergesetzes der VELKD vom 17. Oktober 1997 (AbIVELKD Bd. VI S. 274) mit Wirkung vom 1. Februar 1997 in den Wartestand versetzt. Er führt die Dienstbezeichnung „Pastor im Wartestand“.

Schwerin, den 29. Januar 1997

Dr. Schwerin (i. V.)  
Oberkirchenratspräsident

PA Pistor, Gunther/38

Pastor Gunther Pistor, Rostock St. Johannis, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD vom 17. Oktober 1995 (AbIVELKD Bd. VI S. 274) mit Wirkung vom 1. März 1997 in den Ruhestand.

Schwerin, den 4. Februar 1997

Beste  
Landesbischof

123.14/10

Pastor Christoph Strube, Rostock-Lütten Klein, ist mit Wirkung vom 15. Februar 1997 zum Propst der Propstei Rostock-Nord bestellt worden.

Schwerin, den 5. Februar 1997

Beste  
Landesbischof

8219-20/6-1

Pastor Klaus Dietrich, Gadebusch, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neuburg zum 1. März 1997 übertragen worden.

Schwerin, den 12. Februar 1997

Beste  
Landesbischof

